

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

---

Wolfenbüttel, den 15. September 2003

---

---

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung zur Aufhebung der Kirchenverordnung über die Aufnahme aus der Kirche ausgetretener Personen in die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig .....	72
Kirchenverordnung über das Propstamt in der Propstei Braunschweig .....	72
Kirchenverordnung zur Aufhebung der zweiten Pfarrstelle in der Martin-Luther-Gemeinde, Salzgitter-Lebenstedt .....	72
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 49. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	73
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Michaelis in Braunschweig .....	75
Kirchensiegel .....	78
Ausschreibung und Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	79
Personalnachrichten .....	80

---

RS 109

**Kirchenverordnung  
zur Aufhebung der Kirchenverordnung über die  
Aufnahme aus der Kirche ausgetretener Personen  
in die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Vom 23. Juni 2003**

Auf Grund des Artikels 76 Buchstabe e) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 16. November 2000 (ABl. 2001 S. 2) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Aufnahme aus der Kirche ausgetretener Personen in die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 23. September 1996 (ABl. S. 166) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. Juni 2003

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber

**Kirchenverordnung  
über das Propstamt in der Propstei Braunschweig  
Vom 23. Juni 2003**

Auf Grund des § 59 d der Propsteiordnung in der Fassung vom 21. März 1981 (ABl. S. 11), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. S. 40) in Verbindung mit § 2 der Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste in der Neufassung vom 20. September 1991 (ABl. 1992 S. 95), zuletzt geändert am 16. September 2002 (ABl. S. 94) wird nach Anhörung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini zu Braunschweig verordnet:

§ 1

Der Propst oder die Pröpstin der Propstei Braunschweig nimmt seine oder ihre Dienstgeschäfte vom Sitz der Ev.-luth. Propstei aus wahr. Dort ist sein oder ihr Dienstsitz.

§ 2

- (1) Die Predigtkirche des Propstes oder der Pröpstin der Propstei Braunschweig ist St. Martini. Er oder sie leitet dort in der Regel monatlich einen Gottesdienst. In Absprache mit dem Pfarrstelleninhaber oder der Pfarrstelleninhaberin kann der Propst oder die Pröpstin weitere Aufgaben in der Kirchengemeinde übernehmen. Die Rechte des Kirchenvorstandes sind dabei zu wahren.
- (2) Der Propst oder die Pröpstin ist nicht Mitglied des Pfarramtes im Sinne der Kirchengemeindeordnung. Er oder sie

nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 3

Der Propst oder die Pröpstin erhält eine Dienstwohnung in der Propstei Braunschweig. Gestellungspflichtig ist die Propstei Braunschweig.

§ 4

Inkrafttreten/Übergangsregelung

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft. Zugleich tritt die Kirchenverordnung über die Bestimmung des Amtssitzes des Propstes in Braunschweig vom 25. Oktober 1991 (ABl. 1992 S. 2) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. Juni 2003

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber

**Kirchenverordnung  
zur Aufhebung der zweiten Pfarrstelle in der  
Martin-Luther-Gemeinde, Salzgitter-Lebenstedt  
Vom 23. Juni 2003**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Die zweite Pfarrstelle in der Martin-Luther-Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt, Propstei Salzgitter-Lebenstedt, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. Juni 2003

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber

RS 461

**Bekanntmachung  
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen  
Kommission über die 49. Änderung der  
Dienstvertragsordnung**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers wurde auf Seite 66 der Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

über die 49. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Mai 2003 bekannt gemacht. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. August 2003

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

**Bekanntmachung  
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen  
Kommission über die 49. Änderung der  
Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 20. Juni 2003

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 9. Mai 2003 über die 49. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -  
Behrens

**49. Änderung der Dienstvertragsordnung  
Vom 9. Mai 2003**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz-MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 48. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 6. März 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 32), wie folgt geändert:

**§ I**

**Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei den Mitarbeitern, die Arbeiten nach § 272 SGB III verrichten, können für Angestellte die Vergütung nach § 26 BAT sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen und für Arbeiter der Lohn nach § 21 MTArb, der Sozialzuschlag nach § 41 MTArb sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen um höchstens 20 v. H. der tariflichen Leistungen für gleiche oder vergleichbare Tätigkeiten vermindert werden, wenn die Förderung der

Maßnahme nicht zu 100 v. H. erfolgt und andere Mittel zur Aufstockung nicht zur Verfügung stehen.“

b) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Bei den Dienstverhältnissen mit Mitarbeitern in Diakonie- und Sozialstationen kann von den Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages und des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder und den zusätzlichen Regelungen nach Maßgabe der Anlage 3 bis zum 30. Juni 2008 abgewichen werden. Für Dienstvereinbarungen nach Anlage 3, die vor dem 1. Juli 2008 wirksam werden, gilt die Anlage 3 weiter.“

2. In § 4 b erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. § 3 Buchst. d BAT ist nicht anzuwenden.

Für die Angestellten, die Arbeiten nach § 260 SGB III verrichten oder für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III gewährt werden, gelten die Regelungen des BAT und der ergänzenden Tarifverträge mit der Maßgabe, dass die Vergütung nach § 26 BAT sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen um höchstens 20 v. H. der tariflichen Leistungen für gleiche oder vergleichbare Tätigkeiten vermindert werden können, wenn die Förderung der Maßnahme nicht zu 100 v. H. erfolgt und andere Mittel zur Aufstockung nicht zur Verfügung stehen.

Für die Angestellten, die Arbeiten nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten, gelten die Regelungen des BAT und der ergänzenden Tarifverträge mit der Maßgabe, dass die Vergütungen nach § 26 BAT sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen bis zu der Höhe vermindert werden können, in der eine Förderung der Maßnahme erfolgt.“

3. In § 5 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Höhergruppierungen aus Anlass des Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs kann auf den Abschluss eines Nachtrages zum Dienstvertrag verzichtet werden; in diesen Fällen ist dem Mitarbeiter die Höhergruppierung schriftlich mitzuteilen.“

4. § 23 a erhält folgende Fassung:

„§ 23 a  
Aufhebung von Ausnahmen

§ 3 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

§ 3 Buchst. d MTArb ist nicht anzuwenden.

Für die Mitarbeiter, die Arbeiten nach § 260 SGB III verrichten oder für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III gewährt werden, gelten die Regelungen des MTArb und der ergänzenden Tarifverträge mit der Maßgabe, dass der Lohn nach § 21 MTArb, der Sozialzuschlag nach § 41 MTArb sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen um höchstens 20 v. H. der tariflichen Leistungen für gleiche oder vergleichbare Tätigkeiten vermindert werden können, wenn die Förderung der Maßnahme nicht zu 100 v. H. erfolgt und andere Mittel zur Aufstockung nicht zur Verfügung stehen.

Für die Arbeiter, die Arbeiten nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten, gelten die Regelungen des MTArb und der ergänzenden Tarifverträge mit der Maßgabe, dass der Lohn nach § 21 MTArb, der Sozialszuschlag nach § 41 MTArb sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen bis zu der Höhe vermindert werden können, in der eine Förderung der Maßnahme erfolgt.“

5. In § 24 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Höherreihungen aus Anlass des Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs kann auf den Abschluss eines Nachtrages zum Dienstvertrag verzichtet werden; in diesen Fällen ist dem Mitarbeiter die Höherreihung schriftlich mitzuteilen.“

6. Die Anlage 1 Sparte L wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „im Landesjugendpfarramt“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 werden die Worte „des Frauenwerks, der Männerarbeit,“ sowie „und des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt“ gestrichen.
- c) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„2) in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und im Landesjugendpfarramt in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg“.

7. Es wird folgende Anlage 3 eingefügt:

**„Anlage 3**  
(zu § 2 Abs. 10)

**Ordnung zur Sicherung von Arbeitsplätzen im  
Bereich von Diakonie- und Sozialstationen**

**Vorbemerkung**

Diakonie ist wesentliche Wesens- und Lebensäußerung der Kirche, Diakonie- und Sozialstationen wirken an deren Verwirklichung mit. Um dieses nicht zu gefährden, hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission mit Rücksicht auf die durch die finanziellen Schwierigkeiten im Bereich der kirchlichen ambulanten Pflegedienste notwendigen Einsparungen, verbunden mit der Feststellung, dass betriebsbedingte Kündigungen für viele Betroffene angesichts der Arbeitsmarktlage zur Langzeitarbeitslosigkeit führen, die folgende Ordnung zur Ermöglichung der Verhinderung von Kündigungen beschlossen:

**Nr. 1**

**Dienstvereinbarung zur Arbeitsplatzsicherung**

Zur Abwehr betriebsbedingter Kündigungen infolge einer festgestellten wirtschaftlichen Notlage kann für die Mitarbeiter in Diakonie- und Sozialstationen in einer Dienstvereinbarung gemäß § 37 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung festgelegt werden, dass die Personalkosten durch folgende vorübergehende Maßnahmen verringert werden:

- a) Absenkung der Zuwendung

- aa) nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 in der jeweiligen Fassung,

- bb) nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973 in der jeweiligen Fassung,

- b) Minderung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Kürzung der Vergütung gemäß § 34 BAT bzw. des Lohnes gemäß § 30 MTArb,

- c) Absenkung des Urlaubsgeldes

- aa) nach dem Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977 in der jeweiligen Fassung,

- bb) nach dem Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977 in der jeweiligen Fassung,

- d) Nichtanwendung der Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen gemäß § 71 BAT,

- e) Ausweitung des Zeitraumes für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 15 Abs. 1 BAT bzw. § 15 Abs. 1 MTArb auf bis zu ein Jahr.

Durch Maßnahmen nach den Buchstaben a bis c darf die Absenkung der tariflich an sich zustehenden jährlichen Bezüge insgesamt eine Höhe von 10 vom Hundert nicht überschreiten.

Die Möglichkeit der Kürzung von Arbeitszeiten einzelner Mitarbeiter durch einzelvertragliche Regelung bleibt unberührt.

**Nr. 2**

**Voraussetzungen für den Abschluss einer  
Dienstvereinbarung nach Nummer 1**

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vor Abschluss der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Notlage der Diakonie- und Sozialstation darlegt. Eine wirtschaftliche Notlage ist dann anzunehmen, wenn die Diakonie- und Sozialstation nicht in der Lage ist oder kurzfristig nicht in der Lage sein wird, aus den zustehenden kirchlichen Zuweisungen und den laufend erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen, und wenn dieses durch den zuständigen Rechnungsprüfer, der regelmäßig die Einrichtung prüft, oder durch eine Wirtschaftsprüfung, auf die sich die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung geeinigt haben, festgestellt worden ist. Dieser Feststellung bedarf es nicht bei Einigkeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung über das Vorliegen einer Notlage. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung haben vor Abschluss der Dienstvereinbarung unter Zugrundelegung eines Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage zu prüfen, ob die vorübergehende Personalkostenreduzierung nach dieser Ordnung vermieden werden kann.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden

- 1. die Gründe, die zu den vereinbarten Maßnahmen nach Nummer 1 geführt haben,

2. die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird.
3. die Laufzeit der vereinbarten Maßnahmen nach Nummer 1; diese darf den Zeitraum von 24 Monaten nicht überschreiten.

(3) Der Ausschuss nach Absatz 2 Nr. 2 kann zu den Sitzungen sachkundige Personen nach § 26 Mitarbeitervertretungsgesetz hinzuziehen. Er hat während der Laufzeit zu prüfen, ob die vereinbarten Maßnahmen nach Nummer 1 notwendig bleiben.

### **Nr. 3 Kündigungsschutz**

Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung sind betriebsbedingte Beendigungs- oder Änderungskündigungen unzulässig.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiter einem ihm nach Nummer 4 Abs. 2 bis 4 der Anlage 9 der Dienstvertragsordnung angebotenen Arbeitsplatz abgelehnt hat.

### **Nr. 4 Betriebsübergang**

Im Falle eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB verliert die Dienstvereinbarung ihre Gültigkeit.

### **Nr. 5 Information der ADK**

Eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung ist der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zur Kenntnis zu übersenden.“

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 2003

#### **Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Garrels  
Vorsitzender

### **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Michaelis in Braunschweig**

Der Stiftungsvorstand der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Michaelis in Braunschweig hat am 24. März 2003 eine neue Stiftungssatzung beschlossen. Diese ist am 5. Juni 2003 von der Bezirksregierung Braunschweig als staatliche Stiftungsbehörde und am 8. Juli 2003 vom Landeskirchenamt als kirch-

liche Stiftungsbehörde genehmigt worden. Die Satzung ist am 8. Juli 2003 in Kraft getreten. Nachstehend wird der Wortlaut der Stiftungssatzung bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 11. Juli 2003

#### **Landeskirchenamt**

Dr. Siehelschmidt

### **Satzung der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Michaelis in Braunschweig**

#### **Vorbemerkung**

Seit dem Jahre 1912 besteht in der Kirchengemeinde St. Michaelis in Braunschweig eine Stiftung mit dem Namen „Gemeindepflege St. Michaelis“. Dieser Stiftung sind durch Erlass des vormaligen Herzoglichen Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatministeriums vom 25. April 1912 Nr. C II 522 (Br Gu Vs. Nr. 40 Seite 271) die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

Die Satzung wird den gesetzlichen Bestimmungen im Jahre 2002 angepasst. Der Stiftungsvorstand beschließt in der Sitzung am 19. August 2002 folgende Fassung:

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Gemeindepflege-Stiftung zu St. Michaelis in Braunschweig“.

Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 8. April 1970 ausgesprochen.

#### **§ 2**

##### **Zweck der Stiftung**

(1) Zweck der Stiftung ist die Pflege des Gemeindelebens innerhalb der Kirchengemeinde durch Unterstützung und Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit. Sie geschieht insbesondere

- a) durch Unterstützung und Förderung der Altenarbeit in der Kirchengemeinde,
- b) durch Unterstützung und Förderung der Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
- c) durch Unterstützung und Förderung der Kirchenmusik und des Kirchenchores in der Kirchengemeinde, auch in Zusammenarbeit mit außergemeindlichen Chören und Musikgruppen,
- d) durch die Unterstützung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinde mit diakonischen Einrichtungen,

e) durch Unterstützung und Förderung des Diakonischen Besuchsdienstes, auch in der Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden in der Nachbarschaft.

(2) Hiernach verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn der steuerrechtlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften.

(3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

### § 3

#### Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Bankguthaben: € 66.800,00.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:

- a) Durch die Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) durch Zuwendungen Dritter,
- c) durch Kollekten, Dankopfer, Sammlungen etc.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden. Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden, sind sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(4) Die Erträge der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsvorstandes.

### § 4

#### Vertretung der Stiftung

(1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der oberen Aufsichtsbehörde.

(2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes.

Der Stiftungsvorstand kann beschließen, dass bis zu einem von ihm bestimmten Betrag die alleinige Unterschrift des Rechnungsführers genügt.

### § 5

#### Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.

(2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind:

- a) kraft seines Amtes der Pastor der Kirchengemeinde St. Michaelis auf die Dauer seiner Amtszeit in dieser Kirchengemeinde,

b) vier Mitglieder der Kirchengemeinde St. Michaelis, auf Grund der Wahl durch den Kirchenvorstand, für die Dauer von sechs Jahren. Einer davon soll der Rechnungsführer der Gemeinde sein,

c) für jedes Wahlmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der für die Dauer der Verhinderung dessen Rechte und Pflichten in vollem Umfang wahrnimmt.

(3) Eine Wiederwahl ist zulässig. Spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode sind Wahlen vorzunehmen.

Alle gewählten Vorstandsmitglieder haben schriftlich die Annahme des Amtes der oberen Aufsichtsbehörde gegenüber zu erklären.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren.

(5) Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann der Stiftungsvorstand dem Mitglied die Geschäftsführung bis zur endgültigen Entscheidung über die Abberufung einstweilen untersagen.

(6) Bei einer Entscheidung über eine Abberufung oder die einstweilige Untersagung der Geschäftsführung nach § 5 (Abs. 5) müssen alle Vorstandsmitglieder, bis auf den, über dessen Abberufung zu entscheiden ist, anwesend sein. Dazu ist eine dreiviertel Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

### § 6

#### Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.

(2) Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte einem Schriftführer oder einem Rechnungsführer übertragen, die er aus seiner Mitte wählt.

(3) Mitglieder des Stiftungsvorstandes, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet.

### § 7

#### Sitzungen des Stiftungsvorstandes

(1) Die Vorstandssitzungen finden an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt.

(2) Alljährlich muss mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Haushaltsplanes und zur Abnahme der Haushaltsrechnung und ihrer Prüfung stattfinden.

(3) Der Stiftungsvorstand ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

(4) Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen ein. Zwischen der Berufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Die Berufung soll schriftlich erfolgen und die Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann,

wenn sie dringlich sind und sämtliche Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

#### § 8

##### Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder erschienen sind.

(2) Als Vorstandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 gelten bei Verhinderung von Mitgliedern auch deren gewählte Stellvertreter.

(3) Bei Beschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 12). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Soweit die Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes den Gegenstand einer Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

(5) Erledigung durch Umlauf ist gestattet. Eine mündliche Beratung muss aber stattfinden, wenn ein Mitglied es verlangt.

#### § 9

##### Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 10

##### Wirtschaftsführung

(1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.

(2) Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 11

##### Haushaltsplan und Haushaltsrechnung

(1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.

(2) Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.

(3) Der Haushaltsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der oberen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlos-

senen Rechnungsjahres Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). Sie ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes über den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michaelis der oberen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

(5) Die Entlastung erteilt die obere Aufsichtsbehörde.

#### § 12

##### Satzungsänderung

(1) Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von vier Stimmen bei der Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand erforderlich.

(2) Bei der Änderung des Stiftungszweckes ist die Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

#### § 13

##### Genehmigung und Vermögensanfall

(1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinn von § 3 Abs. 1 und zur Aufnahme von Darlehen, bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michaelis in Braunschweig. Es ist unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

#### § 14

##### Stiftungsaufsicht und Beratung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen, der oberen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Stiftung untersteht der kirchlichen und der oberen Aufsichtsbehörde insoweit; als nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 Abs. 1 und 12 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

(4) Obere Aufsichtsbehörde ist der Evangelisch-lutherische Kirchenverband in Braunschweig. Ihm obliegen die jährliche Prüfung der Haushaltsrechnung, die Entlastung des Stiftungsvorstandes, die nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, die Pflichten und entsprechende Zuständigkeiten nach §§ 11 bis 13 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(5) Staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Braunschweig.

(6) Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(7) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michaelis in Braunschweig kann Ratschläge für die Arbeit des Stiftungszweckes erteilen und sich jährlich über die Arbeit berichten lassen.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.

(2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Braunschweig, den 24. März 2003

Der Stiftungsvorstand

L. S.

Als zuständige staatliche Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 20.12.1985 (Nieders. GVBl. S. 609) genehmige ich gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 4 a.a.O. die vorstehende Neufassung der Satzung vom 24.03.2003 der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Michaelis in Braunschweig.

Braunschweig, den 5. Juni 2003

**Bezirksregierung Braunschweig**  
301.7.11741/2-18

Im Auftrage  
Cramme

L. S.

Im Rahmen unserer Zuständigkeit als kirchliche Stiftungsbehörde genehmigen wir die vorstehende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

Wolfenbüttel, den 8. Juli 2003

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**  
**Landeskirchenamt**

i. A.

Siebert

L. S.

**Kirchensiegel**

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

A. Nachstehend abgebildetes Kirchensiegel ist in Gebrauch genommen worden:

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. JOHANNES ZU NAUEN (Propstei Seesen)



B. Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind außer Gebrauch genommen worden:

1. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEN NAUEN (Propstei Seesen)



2.



Wolfenbüttel, den 22. August 2003

Landeskirchenamt

Dr. Siehelschmidt

## Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Lobmachersen mit Heerte**. Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer für eine aktive Gemeinde die / der einer Kinder- und Jugendarbeit sowie auch den Kreisen der älteren Generation aufgeschlossen gegenüber steht. Der Kindergarten, in dem die religionspädagogische Arbeit gemeinsam mit der Pfarrerin / dem Pfarrer einen Schwerpunkt darstellt, wird demnächst einen Neubau beziehen. Die Mitarbeiterinnen des Kindergartens gestalten mit den Kindern die Gottesdienste häufig mit – ebenso wie die Kinder- und Jugendgruppen und der gemischte Chor. Mit den Nachbarpfarrern besteht eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Oktober 2003 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Lobmachersen und Heerte zu richten. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf hinzuzufügen.

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist zum 1. Mai 2004 die Stelle

**einer Pröpstin / eines Propstes der Propstei Bad Harzburg**  
neu zu besetzen.

Das Amt ist mit der Pfarrstelle Martin Luther Bezirk West verbunden.

Die Pröpstin / der Propst hat u. a. die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in der Propstei anzuregen und zu fördern. Sie / er vertritt die Propstei in der Öffentlichkeit.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 14 zzgl. einer ruhegehaltfähigen Zulage nach A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Es besteht die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen.

Die Propstei Bad Harzburg umfasst 33 Kirchengemeinden mit rd. 34.000 Gemeindegliedern.

Der Propsteivorstand wünscht sich eine Pröpstin oder einen Propst, die / der mehrjährige Erfahrungen in Kirchengemeinden (auch im Bereich der Verwaltung) gemacht hat und bereit ist, die Gemeinden und ihre Pfarrerschaft mit persönlichem Interesse und seelsorgerlicher Kompetenz kritisch und wohlwollend zu begleiten. Sie / Er sollte Konflikte nicht aus dem Weg gehen, sondern sich ihnen stellen und vermittelnd tätig werden (Mediator), das Miteinander von haupt- neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter fördern, die sehr unterschiedlichen Gemeinden mit ihren gewachsenen Traditionen in Ost und West kennen lernen und die Kirche auf Propsteiebene als geschwisterliche Gemeinschaft repräsentieren. Sie / er sollte die gewachsene Struktur der selbständigen Vielfalt in der Propstei stützen, durch eine kollegiale Amtsführung die entstandenen Kooperationen stärken, sich dem Gemeindeaufbau und den damit verbundenen Konzepten widmen und sich mit einem eigenen theologischen Profil und entsprechenden Impulsen ins Gespräch einbringen.

Ein Portrait der Propstei Bad Harzburg kann im Personalreferat angefordert werden. Bewerbungen sind bis zum 14.

Oktober 2003 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Martin Walle mit Sophiental und Fürstenau**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Oktober 2003 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf hinzuzufügen.

## Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Kirchentag 2005** ab 15. September 2003 mit **Pfarrer Peter Carls**, bisher Mithilfe in der Propstei Wolfenbüttel mit Zusatzauftrag 50 % Analyse und Konzepterstellung für ein landeskirchliches Intranet.

Die **Pfarrstelle Mascherode** ab 1. August 2003 mit **Pfarrer Harald Bartling**, bisher beurlaubt zum Auslandsdienst in Südafrika.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für Fort- und Weiterbildung und Pastoralkolleg in Referat 10** ab 1. September 2003 mit **Pfarrer Hans-Christian Knüppel**, bisher St. Thomas im Heidberg.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Alterssorge im Bereich der Propstei Salzgitter-Lebenstedt** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. August 2003 mit **Pfarrer Johannes Hille**, bisher St. Petri Braunschweig.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Mithilfe in der Propstei Goslar** ab 15. Juli 2003 mit **Pfarrer Eckehard Binder**, bisher Kirchentagsstelle.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe beim Landesbischof** ab 1. August 2003 mit **Pfarrer Dr. Wilfried Theilemann**, bisher Amt für Fortbildung.

Die **Pfarrstelle Heilige Dreifaltigkeit in Salzgitter-Bad** ab 1. August 2003 mit **Pfarrer Ulf Below**, bisher Mithilfe in der Propstei Vorsfelde.

Die **Pfarrstelle St. Maria Grasleben** ab 1. August 2003 mit **Pfarrer Paul-Arthur Hennecke**, bisher Baddeckenstedt.

Die **Pfarrstelle St. Marien Harlingerode** ab 1. August 2003 mit **Pfarrer Udo Hauke**, bisher Lobmachersen mit Heerte.

## Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Remigius Veltheim/Ohe und St. Georg Schulenrode** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. August 2003 mit **Pfarrer Angelika Meiners**, bisher beurlaubt.

Die **Pfarrstelle Ahlum-Atzum-Wendessen** ab 1. August 2003 mit **Pfarrverwalter Jens Möhle**, bisher Diakon in Reisingen.

## Personalnachrichten

### Landeskirchenamt

Landeskirchenamtfrau **Heidrun Sandvoß** wurde mit Wirkung vom 1. September 2003 zur Landeskirchenamtsrätin ernannt.

### Übernahme

PfarrerIn **Britta Busch**, Goslar wurde mit Wirkung vom 1. August 2003 von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau übernommen.

### Versetzung in den Ruhestand

Pfarrer **Arnold Kiel** ist mit Ablauf des 31. August 2003 in den Ruhestand getreten.

PfarrerIn **Dr. Christel Kiel** ist mit Ablauf des 31. August 2003 in den Ruhestand getreten.

PfarrerIn **Dagmar Mischke-Schildgen** ist mit Ablauf des 31. August 2003 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Horst Plauschin** ist mit Ablauf des 31. August 2003 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Jürgen Brüdern** ist mit Ablauf des 31. Juli 2003 in den Ruhestand getreten.

Wolfenbüttel, 15. September 2003

Landeskirchenamt

Müller

Wir würden gebeten, auf folgende Stellenausschreibungen hinzuweisen. Die Ausschreibungstexte können im Personalreferat angefordert werden:

Das **Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig** sucht zum 1. Januar 2005 eine Direktorin / einen Direktor. Die Bewerbungsfrist ist bis zum 30. November 2003.

Die neu gegründete **jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH Frankfurt am Main** sucht eine/n Geschäftsführer/in für Kultur- und Veranstaltungsmanagement, eine/n evangelische/r Pfarrer/in für Geschäftsführung, Fundraising und Jugendseelsorge und eine/n Pfarrer/in für Jugendgottesdienste und Nachkonfirmandenarbeit. Die Bewerbungsfrist ist bis zum 1. Oktober 2003.

Wolfenbüttel, 15. September 2003

Landeskirchenamt

Müller

---